

10. April 2015

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Friedhof- und Bestattungsreglement

Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Friedhof- und Bestattungsreglement sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziff. 1 gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

Zusammenfassung

Das neue Friedhof- und Bestattungsreglement ersetzt drei bestehende Friedhofreglemente, nämlich dasjenige der ehemaligen Stadt Wil sowie diejenigen der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen für den Friedhof „Ebnet“ und den Friedhof „Maria Dreibrunnen“. Im vorliegenden Reglementsentwurf sind Bestimmungen mit reinem Ausführungscharakter in einem separaten Vollzugsreglement zusammengefasst. Dies betrifft im Wesentlichen Bestimmungen zur Vorbereitung und Durchführung der Bestattungen, die Gestaltung der Gräber und Grabmale sowie Grabbepflanzungen und Grabpflege. Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes (sGS 151.2), welches seit dem 1. Januar 2010 angewendet wird, besteht für das Friedhof- und Bestattungsreglement keine Genehmigungspflicht mehr. Der Stadtrat hat das Friedhof- und Bestattungsreglement in zwei Lesungen behandelt. Dazwischen fand ein Vernehmlassungsverfahren statt. Dabei gingen insgesamt vier Stellungnahmen ein.

1. Ausgangslage

Allgemein

Am 3. Juli 2011 stimmten die Stimmberechtigten von Wil und Bronschhofen dem Vereinigungsbeschluss und damit der Vereinigung der beiden Gemeinden auf den 1. Januar 2013 zu. Der Vereinigungsbeschluss regelt die Grundzüge der Vereinigung und beinhaltet insbesondere unter Ziffer 8 „Rechtsetzung“, dass Reglemente und Vereinbarungen der politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen in den bisherigen Gemeindegebieten bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente und Vereinbarungen, längstens aber drei Jahre seit Entstehung der neuen politischen Gemeinde Wil, angewendet werden.

Innert dieser Dreijahresfrist sind somit alle Reglemente der ehemaligen Gemeinden Wil und Bronschhofen zu vereinheitlichen, neu zu erlassen oder gegebenenfalls aufzuheben. Dies betrifft auch:

- Friedhof- und Bestattungsordnung der Stadt Wil vom 28. März 1977;
- Gebührentarif für das Bestattungswesen der Stadt Wil vom 4. Dezember 2013;
- Friedhof- und Bestattungsreglement der politischen Gemeinde Bronschhofen vom 30. Dezember 2002;
- Friedhof- und Bestattungsreglement Friedhof „Maria Dreibrunnen“ der politischen Gemeinde Bronschhofen vom 19. November 2004.

2. Zweck und Inhalt

Die Verfassung gewährleistet jedem Toten eine schickliche Beerdigung. Diese Vorgabe setzt das st.gallische Recht im Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen aus dem Jahre 1964 um. Darin werden die politischen Gemeinden verpflichtet, das Vorhandensein von genügend Bestattungsplätzen sicherzustellen und die Friedhöfe haben den Anforderungen der öffentlichen Gesundheit und der Schicklichkeit zu genügen. Dem Wandel der gesellschaftlichen Bedürfnisse betreffend Bestattungsart und Bestattungsort wurde mit dem auf 1. Januar 2013 in Kraft gesetzten Nachtrag Rechnung getragen. Insbesondere bietet das kantonale Recht den politischen Gemeinden neu die Rechtsgrundlage, die Anliegen anderer Religionen im Bereich des Bestattungswesens zu berücksichtigen.

Auf dem Gebiet der vereinigten Stadt Wil bestehen aktuell drei Friedhofreglemente, nämlich dasjenige der ehemaligen Stadt Wil sowie diejenigen der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen für den Friedhof „Ebnet“ und den Friedhof „Maria Dreibrunnen“. Zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit ist es zweckmässig, für alle Friedhöfe auf dem Stadtgebiet Wil ein einziges Friedhofreglement zu erlassen und die Spezialbestimmungen für die einzelnen Friedhöfe in einen Erlass zu integrieren.

Der Entwurf des neuen Friedhof- und Bestattungsreglements basiert nicht wie bei anderen Reglementen auf einem kantonalen Musterreglement, da in diesem Fall kein solches existiert. Bei der Erarbeitung wurden daher Friedhofreglemente von st.gallischen Gemeinden neueren Datums beigezogen, insbesondere dasjenige der Stadt Rapperswil-Jona. Die revidierte kantonale Gesetzgebung über die Friedhöfe und die Bestattungen wurde berücksichtigt.

Im vorliegenden Reglemententwurf sind Bestimmungen mit reinem Ausführungscharakter in einem separaten Vollzugsreglement zusammengefasst. Dies betrifft die Bestimmungen zur Vorbereitung und Durchführung der Bestattungen, die Gestaltung der Gräber und Grabmale, die Grabbepflanzungen sowie die Grabpflege. Die Kompetenz für Änderungen und Ergänzungen von Ausführungsbestimmungen liegt beim Stadtrat, was auch eine einfache Anpassung bei sich verändernden Verhältnissen ermöglicht.

3. Vernehmlassung

Einleitung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden die kirchlichen Instanzen und politischen Parteien eingeladen, zum Entwurf des Friedhof- und Bestattungsreglements und dem Vollzugsreglement Stellung zu nehmen. Zudem wurde auf der Internetseite der Stadt Wil das Vernehmlassungsverfahren veröffentlicht und im wöchentlichen Newsletter der Stadt Wil darauf hingewiesen. Es gingen insgesamt vier Stellungnahmen ein:

- Die CVP Wil-Bronschhofen begrüsst insgesamt den Entwurf des Stadtrates für das neue Friedhof- und Bestattungsreglement und unterbreitet drei Ergänzungsvorschläge.
- Die Katholische Kirchgemeinde Wil unterbreitet drei Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge.
- Die Evangelische Kirchgemeinde Wil unterstützt das Reglement in dieser Form und unterbreitet einen Änderungsantrag.
- Eine Stellungnahme erfolgte durch eine Privatperson, welche zwei Änderungsanträge einbringt.

Vernehmlassungsbeiträge zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Anträge zu Art. 6 (Grabarten Friedhof Wil)

Anträge zu Art. 7 (Grabarten Friedhof Bronschhofen)

Die Katholische Kirchgemeinde Wil stellt den Antrag, dass die Bestattungsmöglichkeiten bei der Erdbestattung und der Urnenbeisetzung bei Reihengräber um die Familiengräber ergänzt werden sollen. Sie begründet den Antrag damit, dass auf dem Friedhof „Ebnet“ und „Maria Dreibrunnen“ bis heute Bestattungen in Familiengräber möglich sind. Im Sinne der Rechtsgleichheit sollen daher Familiengräber auch auf dem Friedhof Wil wieder möglich sein. Die Möglichkeit der Bestattung in Familiengräbern sei vor einigen Jahren in Wil wegen vermeintlicher Platznot im Friedhof Wil aufgehoben worden. In den vergangenen Jahren hätten Feuerbestattungen im Gegensatz zu Erdbestattungen stark zugenommen. Urnengräber seien gefragter und würden zudem weniger Platz beanspruchen. Das kantonale Recht biete neu die Rechtsgrundlage, dass die politische Gemeinde auch Anliegen anderer Religionen im Bereich des Bestattungswesens berücksichtigen könne. Familiengräber hätten in östlichen Ländern eine grosse Tradition und seien aufgrund der Erfahrungen auch bei uns noch gefragt. Gerade in grösseren und zukunftsorientierten Städten würden Familiengräber auf den Friedhöfen angeboten und damit diese alte Tradition gewahrt.

Die Reformierte Kirchgemeinde Wil sieht die Abschaffung der Familiengräber auf dem Friedhof Wil als Problem, ohne dies näher zu begründen.

Die an der Vernehmlassung teilnehmende Privatperson beantragt, für den Friedhof Wil und den Friedhof Bronschhofen die Familiengräber unter Erdbestattungen wieder aufzunehmen. Begründet wird der Antrag da-

mit, dass mit der Neugestaltung des Friedhofs Wil und dem Neubau der Friedhöfe Bronschhofen und Wilen sowie dank der heute stark überwiegenden Urnenbeisetzungen eine ausreichende Platzreserve, auch für Familiengräber, bestehe. Praktisch in allen Friedhöfen in der Umgebung und in grösseren Städten seien Familiengräber immer noch gefragt und würden auch sorgsam gepflegt. Auch in der Stadt Wil gebe es Mitbürgerinnen und Mitbürger, welche das Andenken an ihre Angehörigen gerne über eine längere Zeit in einem gemeinsamen Grab bewahren und pflegen wollen. Es sei eine Frage der Pietät und Rücksicht auf diese lange Tradition, diese Möglichkeit weiterhin auch in unserer Stadt anzubieten. Es sei zudem sehr befremdlich, dass in den Erläuterungen zum Entwurf des Friedhof- und Bestattungsreglements die Abschaffung der Familiengräber im Friedhof Bronschhofen mit keinem Wort erwähnt würde und diese so gleichsam auf dem Schleichweg eliminiert werden sollten.

Die CVP Wil-Bronschhofen merkt an, das Anliegen sei von Mitgliederseite an sie heran getragen worden, dass für den Friedhof Wil auch in Zukunft weiterhin Erdbestattungen in Familiengräbern möglich sein sollten. Sie begründet ihr Anliegen nicht näher.

Situation Friedhof Wil

In Art. 21 der bestehenden Friedhof- und Bestattungsordnung der Stadt Wil sind die Familiengrabstätten wie folgt beschrieben: *„Solange es die Platzverhältnisse zulassen, werden den Einwohnern der Stadt Wil und der Vertragsgemeinden Familiengrabstätten für Ehepaare abgegeben. Sie dürfen jedoch nicht die Regel bilden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.“*

Am 5. Dezember 1996 genehmigte das Gemeindeparlament den Kredit für die Erweiterung und Umgestaltung des Friedhofes. Das Projekt sah vor, künftig auf Familiengräber zu verzichten. Seither werden im Friedhof Wil keine solchen mehr angeboten.

Situation Friedhof Bronschhofen

Das bestehende Friedhof- und Bestattungsreglement der politischen Gemeinde Bronschhofen vom 30. Dezember 2002 steht im Einklang mit dem damals neu erstellten Friedhof. Gemäss Art. 14 des Reglements stellt der Friedhof Bronschhofen folgende Grabarten zur Verfügung:

- a) Erdreihengräber;
- b) Urnenreihengräber;
- c) Gemeinschaftsgrab für Urnen.

Beim Friedhof Bronschhofen stehen somit gemäss Reglement keine Familiengräber zur Verfügung und es wurden auch nie solche erstellt.

Situation Friedhof „Maria Dreibrunnen“

Auf dem Friedhof „Maria Dreibrunnen“ könne ausschliesslich Verstorbene von Trungen, Maria Dreibrunnen und Schweizerbund bestattet werden. Hier besteht seit langem die Möglichkeit der Bestattung in Familiengräbern. Im entsprechenden Reglement vom 19. November 2004 sind diese in Art. 11 lit. d) aufgeführt.

Fazit

Drei Vernehmlassungen nehmen zum Thema Familiengräber Stellung, wobei beim Friedhof Bronschhofen von einer nicht zutreffenden Tatsache ausgegangen wurde. Diesen Vernehmlassungen gemeinsam ist, dass sie von einem Bedürfnis für Familiengräber ausgehen und diese Grabform angeboten werden sollte. Über Bestattungs-ort, Grabstätten, usw. bestehen unterschiedliche oder keine konkreten Vorstellungen.

Das neue Friedhofskonzept Wil wird seit 1997 umgesetzt. Davon sind heute über 80% realisiert. Nach Ablauf der 40-jährigen Frist für die bestehenden Familiengräber, voraussichtlich im Jahre 2029, erfolgt die letzte Etappe der Umsetzung des Friedhofskonzepts mit dem Bau des noch fehlenden Zwischenteils bei der Lehmmauer. Das Friedhofskonzept, das verschiedenste Bedürfnisse abdeckt, bewährt sich. So werden neue Bestattungsformen an der Lehmmauer, der runden Mauer, im Gemeinschaftsgrab usw. sehr geschätzt. Sie tragen den sich verändernden gesellschaftlichen Bedürfnissen in hohem Masse Rechnung.

Aufgrund des mangelnden Bedürfnisses werden auch im seit 2003 bestehenden Friedhof Bronschhofen keine Familiengräber angeboten. Hier wurde den veränderten gesellschaftlichen Bedürfnissen mit der Schaffung von Gemeinschaftsgräbern für Urnen Rechnung getragen

Die Aufhebung oder der Verzicht des Angebots von Familiengräbern war primär auf den erhöhten Platzbedarf, die lange Benutzungsdauer von 40 Jahren und dem stetigen Rückgang der Nachfrage nach diesem Angebot zurückzuführen. Finanzielle Aspekte wurden nicht in Betracht gezogen.

Die vorstehend erwähnten Kriterien sind nach wie vor aktuell. Den heutigen gesellschaftlichen Ansprüchen entsprechend kommen Fragestellungen hinzu bezüglich Benützungsrecht, Vermietung, Kostenpflicht, Reservierungen, vorzeitiger Aufhebung etc.. Das heisst mit anderen Worten, dass die Schaffung von Familiengräbern eine hohe Regelungsdichte bedingen würde, die zu dem aus Sicht des Stadtrats eher geringen Bedürfnis nach solchen Gräbern in Relation gesetzt werden muss.

Der Stadtrat erachtet aufgrund vorstehender Erwägungen die Notwendigkeit der Wiedereinführung bzw. Schaffung von Familiengräbern als nicht ausgewiesen. Hinzu kommt, dass ein solches Angebot den Friedhofskonzepten von Bronschhofen und insbesondere von Wil widersprechen würde. Stattdessen unterstützt und fördert der Stadtrat die weitere Umsetzung der bestehenden Friedhofskonzepte vollumfänglich.

Antrag zu Art. 8 (Friedhof „Maria Dreibrunnen“)

Die Katholische Kirchgemeinde Wil beantragt, die Bestattungsmöglichkeiten folgendermassen zu ergänzen:

c) Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab.

Sie begründet den Antrag damit, dass sie im Wallfahrtsort Maria Dreibrunnen beabsichtige, ein Gemeinschaftsgrab mit Aschenbeisetzung zu realisieren. Diese Art der Bestattung sei zukunftsorientiert und erfreue sich grosser Nachfrage. Als Vorbild führt sie den Wallfahrtsort Heiligkreuz im Entlebuch an.

Der Friedhof „Maria Dreibrunnen“ beschränkt sich gemäss bisherigem Reglement auf Verstorbene, welche ihren letzten Wohnsitz in den nahegelegenen Weilern Trungen, Maria Dreibrunnen und Schweizerbund hatten und der römisch-katholischen Kirche angehörten. Ausnahmsweise wurden auch andere Bestattungen bewilligt, die im Reglement folgendermassen konkretisiert waren: es können unter anderem auswärtige Personen gegen eine angemessene Gebühr bestattet werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen und die Platzverhältnisse es zulassen.

Der Stadtrat ist bereit, diesem Anliegen (mit einer Kann-Vorschrift) Rechnung zu tragen. Aufgrund der bisher recht strikten Anwendung des bestehenden Rechts liegt es an der katholischen Kirchgemeinde, den Konsens mit den Berechtigten zu finden.

Bemerkung zu Art. 9 (Belegungsplan)

Die CVP Wil-Bronschhofen befürwortet, dass der Stadtrat für Verstorbene anderer Glaubensgemeinschaften, namentlich solche muslimischen Glaubens, spezielle Grabfelder bezeichnen könne.

Bemerkungen zu Art. 11 (Grabesruhe)

Die CVP Wil-Bronschhofen bejaht die Angleichung der Grabesruhe bei den Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen auf neu 20 Jahre. Bei ausreichenden Platzverhältnissen und Kostenübernahme durch die Angehörigen solle die Grabesruhe zumindest bei Urnen-Reihengräbern auf 25 Jahre erhöht werden. Sie begründet den Vorschlag wie folgt:

- *„Für Angehörige, die einen Menschen früh verloren haben, ist es manchmal sehr schmerzhaft, wenn eine Grabstätte schon nach 20 Jahren entfernt wird.*
- *Die „normale“ Grabesruhe von 20 Jahren entspricht dem Schweizer Minimum und kann grundsätzlich bei der stark gewachsenen Bevölkerung und den wie überall beschränkten Platzverhältnissen sicher nicht beliebig verlängert werden.*
- *Es gilt indes gerade in mehreren Schweizer Städten mit ebenfalls beschränkten Platzverhältnissen (z.B. Baden oder Winterthur) nach wie vor die allgemeine Grabesruhe von 25 Jahren.*
- *Die seit langem anhaltende Tendenz, dass die Urnen-Bestattung zum Normalfall wird, die wesentlich mehr Platz beanspruchende Erdbestattung hingegen zur Ausnahme, schafft seit Jahren auch in Wil, gerade beim Friedhof Wil, mehr als genügend leer stehenden Raum, welcher für spezielle Grabfelder genutzt werden kann.*
- *Der Stadtrat spricht sich in den Erläuterungen gegen eine weitere Ausdehnung der Ruhezeit aus und verweist dabei konkret auf den Platzmangel bei einzelnen Grabkategorien (z. B. Urnenbeisetzung an der Lehmmauer, bei der runden Mauer oder im Gemeinschaftsgrab). Bei den Urnen-Reihengräbern trifft das jedoch so sicher nicht zu.*
- *Im Weiteren argumentiert der Stadtrat mit erhöhten Kosten für die Stadt (Planungs- und Investitionskosten) sowie Grabunterhaltskosten für die Angehörigen und die Stadt. Dies ist zwar unbestreitbar, kann aber wohl nicht wirklich ins Gewicht fallen, wenn:*
 - *Es gemäss Ergänzungsvorschlag bloss eine Verlängerungsoption auf maximal 25 Jahre geben soll und dies ausschliesslich für Einwohnende der Stadt Wil.*
 - *Die verlängerte Grabesruhe ausschliesslich bei genügend Platz und nur für eine einzige Grabkategorie, d. h. die Urnen-Reihengräber, angeboten werden soll.*
 - *Die vollen Kosten für einen verlängerten Grabunterhalt (25% mehr als im Normalfall) den Angehörigen übertragen werden. Damit ist sicher von Vornherein ausgeschlossen, dass es untragbar viele Anträge auf eine verlängerte Grabesruhe geben wird.*
 - *Selbstverständlich kann man ein Urnen-Reihengräber-Feld mit einer um fünf Jahre verlängerten Grabesruhe auch nur bei einem der drei Friedhöfe anbieten, falls es sonst (zu) grosse Planungs- oder Platzprobleme gäbe.“*

Aktuelle Grabesruhen und Gesetzesvorgaben

In Art. 19 der bestehenden Friedhof- und Bestattungsordnung der Stadt Wil sind folgende Grabesruhen festgelegt:

- Kindergräber: 15 Jahre;
- Erdreihengräber: 20 Jahre;
- Urnengräber: 10 Jahre.

Mit der Erweiterung und Umgestaltung des Friedhofes wurde ab 1997 die Grabesruhe für Urnengräber auf 15 Jahre festgelegt.

Dem neu angelegten Friedhof Bronschhofen aus dem Jahre 2002 sind folgende Grabesruhen zugrunde gelegt:

- Erdreihengräber: min. 20 Jahre;
- Urnenreihengräber: min. 10 Jahre;
- Gemeinschaftsgrab: min. 10 Jahre.

Die gesetzlichen Vorgaben (sGS 458.1) für Grabesruhen betragen:

- bei Erdbestattungen: 20 Jahre, für Kinder 15 Jahre;
- Feuerbestattungen: 10 Jahre.

Die Friedhof- und Flächenplanung beim Friedhof Wil basiert auf einer Grabesruhe von maximal 20 Jahren. Bereits berücksichtigt wurde damals ein sich abzeichnender Rückgang der Erdbestattungen bei den Reihengräbern, wobei dieser geringer geschätzt wurde, als er heute effektiv ist. Aktuell bestehen auf dem Friedhof Wil 2'600 Grabstätten, dies bei den heute geltenden Grabesruhen von 20 resp. 15 Jahren. In den nächsten Jahrzehnten dürften die Grabstätten erheblich zunehmen. Dies aus folgenden Gründen:

- auf Erhöhung der Grabesruhe gemäss Vorschlag im neuen Reglementsentwurf generell für alle Grabstätten 20 Jahre;
- die Bevölkerung der Stadt Wil nimmt stetig zu. Geht man von 18'000 Einwohnenden mit einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 83 Jahren aus, so sind bei einer Grabesruhe von 20 Jahren über 4'300 Grabstätten notwendig. Erwähnenswert ist, dass die damalige Friedhofplanung von 22'000 Einwohnenden ausging.
- Es kann davon ausgegangen werden, dass Verstorbene anderer Glaubensgemeinschaften immer häufiger ihre letzte Ruhestätte hier wählen, wobei gerade Verstorbene muslimischem Glaubens ausnahmslos erdbestattet werden.

Gesamtschweizerisch zeigt der Trend bei neuen Reglementen in Richtung Verkürzung von Grabesruhen. Dies dürfte einerseits mit dem zur Verfügung stehenden Platz in Verbindung mit der langfristig notwendigen Bereitstellung an Grabstätten zusammenhängen und andererseits mit dem veränderten Umgang und Verhalten im Zusammenhang mit Grabstätten.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grabesruhe von heute 15 auf neu 25 Jahre und dies nur für Urnenbeisetzungen in Reihengräbern widerspricht der angestrebten Harmonisierung. Die Forderung nach Gleichbehandlung für andere Bestattungsmöglichkeiten könnte eine mögliche Folge sein. Beim Friedhof Wil ist künftig keine flächenmässige Erweiterung mehr möglich. Daher wäre bei immer weiterer Ausdehnung der Grabesruhen eine vertiefte Überarbeitung des bestehenden Friedhofkonzeptes unumgänglich.

Der Stadtrat lehnt daher den weitergehenden Vorschlag ab.

Bemerkungen zu Art. 18 (Strafbestimmungen)

Die CVP Wil-Bronschhofen befürwortet die Aufnahme einer Strafnorm, wenn Reglementvorschriften oder darauf gestützte Ausführungsbestimmungen missachtet werden.

Vernehmlassungsbeiträge zum Vollzugsreglement

Bemerkungen zu Art. 2 (Ruhe und Ordnung)

Die CVP Wil-Bronschhofen stellt fest, dass der Stadtrat in Abs. 1 generell das „Mitführen von Tieren“ auf den Friedhöfen untersagen will. Dies wird grundsätzlich begrüsst, da es dem Gebot des schicklichen Benehmens auf dem Gelände der öffentlichen Grabstätten entspricht. Sollte der Artikel in dieser Form nicht genehmigt werden, wird eine Ergänzung mit dem Wortlaut „Auf die Friedhöfe mitgeführte Hunde müssen zwingend die ganze Zeit an der Leine geführt werden“ verlangt.

Aufgrund der Vernehmlassung wird davon ausgegangen, dass der Artikel in der vorgeschlagenen Form genehmigt wird.

4. Erläuterungen

In den Erläuterungen zum Entwurf des Friedhof- und Bestattungsreglements werden die einzelnen Artikel detailliert abgehandelt und beschrieben. Auf eine synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen wurde verzichtet, da die Vergleichbarkeit aufgrund der völlig anderen Inhaltsstruktur nicht gegeben ist.

5. Zuständigkeiten

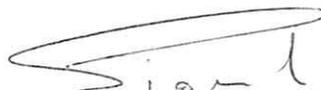
Für den Erlass des Friedhof- und Bestattungsreglements ist in Anwendung von Art. 90 Abs. 2 Gemeindegesetz (sGS 151.2) sowie Art. 34 Abs. 1 der vorläufigen Gemeindeordnung das Stadtparlament zuständig.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung unterstehen allgemein verbindliche Reglemente dem fakultativen Referendum.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Friedhof- und Bestattungsreglement

Vollzugsreglement zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Erläuterungen zum Entwurf des Friedhof- und Bestattungsreglements

Gebührentarif für das Friedhof- und Bestattungswesen